

§ 26 Analysenbuchführung

(zu § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

- (1) Das Buchführungsverfahren muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Buchführung bieten.
- (2) ¹Für jede Untersuchung eines Erzeugnisses ist ein Beleg handschriftlich oder maschinell zu erstellen.
²Die Belege sind vom Zeitpunkt der Erstellung an mindestens fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufzubewahren.
- (3) ¹Jeder Analysenbefund ist mit einer Nummer zu versehen, die in einem Journal festgehalten werden muss. ²Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung müssen spätestens am übernächsten Arbeitstag seit ihrer Ermittlung eingegeben werden.
- (4) Alle Eingaben sind zum Ende des jeweiligen Arbeitstages zu dokumentieren.